

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 335/10 B

L 2 U 210/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 10/08 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von
Rechtsanwalt F. für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Oktober 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und Beiordnung von Rechtsanwalt F. wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, §§ 114, 121 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 3 Der Senat kann dahingestellt lassen, ob der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben kann (§ 67 Abs 1 und 2, § 160a Abs 2 Satz 1 SGG), denn die Beschwerde ist aus anderen Gründen unzulässig.
- 4 Der Kläger stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz (*Abweichung*; § 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage - hier des BSG - abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, weil die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG den Maßstäben des BSG im Grundsätzlichen widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 5 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Kläger teilt zwar einige Passagen aus Urteilen des BSG mit. Er stellt den abstrakt-generellen rechtlichen Aussagen des BSG aber keine abstrakt-generellen Aussagen in dem Urteil des LSG entgegen. Vielmehr belässt er es dabei, zu rügen, das LSG habe die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, die Tätigkeit des Klägers am Bauvorhaben eines Bekannten sei aufgrund der Umstände, dass der Kläger nicht den Weisungen des Bauherrn unterlegen habe, seine Arbeitszeit frei habe einteilen können und infolge der Intensität und Dauer der Tätigkeit nicht als Wie-Beschäftigter angesehen worden. Damit zeigt der Kläger keine abstrakt-generelle rechtliche Aussage auf, mit der das LSG bewusst von Maßstäben des BSG abgewichen sein könnte. Vielmehr rügt er die Anwendung der aufgezeigten Maßstäbe auf seinen Einzelfall. Die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall kann aber die Zulassung der Revision nicht begründen.



- 6 Soweit der Kläger auch den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), macht er geltend, das LSG habe nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen. Er macht aber nicht deutlich, dass das LSG sein Urteil ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung getroffen hat (vgl § 124 Abs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)